

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 181/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Barbara S [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED] Avenue, C [REDACTED] (USA),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thums, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts schließt § 164 Abs. 1 BEG Ansprüche der Klägerin nach §§ 160, 161 BEG aus, weil die Klägerin am 1. Oktober 1953 Angehörige des Staates Israel gewesen ist. Soweit die Beschwerde die Feststellung und Auslegung des einschlägigen israelischen Rechts durch das Berufungsgericht angreift, steht der Zulassung der Revision entgegen, daß der Revisionsrichter nach § 549 Abs. 1 ZPO (§ 209 Abs. 1 BEG) nicht über die Verletzung ausländischen Rechts entscheidet (so schon der im Erstverfahren ergangene Beschluß des Senats vom 14. Oktober 1966 - IV ZB 369/66).

- 3 -

Wie der Tatrichter den Inhalt des ausländischen Rechts ermittelt, kann der Revisionsrichter nicht rechtsgrundsätzlich festlegen. Auch sonst wirkt der vorliegende Fall keine Rechtsfragen auf, die zur Zulassung der Revision führen könnten. Urkunden und andere neue Beweismittel können im Beschwerdeverfahren nach § 220 BEG nicht berücksichtigt werden.

Davon abgesehen bieten auch die Ermessensabwägungen, mit denen der Beklagte für den Fall, daß die Erstentscheidung im Ergebnis unrichtig sein sollte, die Abhilfe verweigert hat, und die Beurteilung dieser Erwägungen nach § 211 Abs. 1 BEG durch das Berufungsgericht keinen Grund, die Revision zuzulassen.

Mai

Dr. Thesen



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)